

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Studienordnung
für den Diplomstudiengang Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung
der Humboldt-Universität zu Berlin

Ordnung für das Berufspraktikum
im Diplomstudiengang Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 19 / 1994

3. Jahrgang / 26. Mai 1994

Studienordnung

für den Diplomstudiengang

Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung

Das Gründungskomitee der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät hat am 24. November 1993 aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz -BerlHG-) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) und § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Fusion der Fachbereiche Veterinärmedizin, Lebensmitteltechnologie und Agrarwissenschaften in Berlin (Fusionsgesetz - FusG-) vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 201) die folgende Studienordnung für den Studiengang Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung beschlossen:*)**)

Inhaltsverzeichnis:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Berufspraktikum
- § 5 Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Studienplan
- § 7 Studienberatung
- § 8 Weiterentwicklung des Studiums
- § 9 Arten und Kennzeichnung von Lehrveranstaltungen
- § 10 Inhalte von Lehrveranstaltungen
- § 11 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Kapazität bei Lehrveranstaltungen
- § 13 Studienbeginn

II GRUNDSTUDIUM

- § 14 Ziel des Grundstudiums
- § 15 Pflichtfächer
- § 16 Ergänzung des Studienprogrammes

III HAUPTSTUDIUM

- § 17 Ziel des Hauptstudiums
- § 18 Bildung eines Studienschwerpunkts
- § 19 Gliederung des Hauptstudiums
- § 20 Pflichtfächer
- § 21 Wahlpflichtfächer
- § 22 Studienprojekt

IV SCHLUßBESTIMMUNGEN

- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 Inkrafttreten

V ANLAGE

Liste der Wahlpflichtfächer

*) Anmerkung: Bezeichnungen für akademische Grade sowie für Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatikalischen Form sowohl für weibliche als auch männliche Träger und Personen.

**) Diese Ordnung wurde am 20. Dezember 1993 der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung angezeigt und am 7. Januar 1994 zustimmend zur Kenntnis genommen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Diplomstudienganges Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB). Sie gilt im Zusammenhang mit der Prüfungs- und Praktikumsordnung des Studiengangs.

§ 2 Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, über das Diplom als ersten berufsqualifizierenden Abschluß auf dem Gebiet der Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung auf berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Die Studenten sollen befähigt werden, zur Lösung ökologischer, biologischer, technischer, wirtschaftlicher und sozialer Probleme der Binnenfischerei beizutragen. Hierzu sind fundierte Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden derart zu vermitteln, daß sie zur wissenschaftlichen Tätigkeit und praxisbezogenen Anwendung befähigen.

(2) Ein notwendiger, hoher Praxisbezug ist im Studium zu gewährleisten, insbesondere durch das Berufspraktikum (s. § 4), die Einbeziehung von praxisrelevanten Problemstellungen in der Lehre, durch Exkursionen und das Studienprojekt.

(3) Fremdsprachliche Kenntnisse sollen erworben und mit fachlichem Bezug vertieft werden, um Problemstellungen im nationalen und internationalen Agrarbereich unmittelbar verstehen und an Lösungen mitwirken zu können.

(4) Zur Förderung des kritischen Denkens im Bereich der Wertebegründung soll ein interdisziplinäres, fachübergreifendes Angebot im Wahlpflicht- und Wahlbereich im Sinne eines Studium Generale wahrgenommen werden.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung zur Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife. Zugelassen werden kann auch, wer ein durch Rechtsvorschriften oder eine zuständige staatliche Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorlegt. Andere, insbesondere aufgrund von vorherigen Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen erworbene Formen der Hochschulzugangsberechtigung sind in der Hochschulordnung der Humboldt-Universität geregelt.

§ 4 Berufspraktikum

(1) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums ist eine berufspraktische Ausbildung von mindestens sechsmonatiger Dauer, welche vor Beginn oder während des Studiums abzuleisten und bis spätestens zur Anmeldung zur Diplomprüfung nachzuweisen ist. Ausnahmefälle sind mit dem Praktikumsamt zu beraten.

(2) Die Ableistung eines Teils des Berufspraktikums im Ausland ist möglich.

(3) Einzelheiten über die Arbeits- und Betriebsbereiche, Anforderungen an die Gestaltung und Anerkennung des Berufspraktikums werden in der Praktikumsordnung geregelt.

§ 5 Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung 9 Semester.

(2) Das Studium ist in ein jeweils viersemestriges Lehrangebot im Grund- bzw. Hauptstudium gegliedert. Für die Anfertigung der Diplomarbeit ist ein Semester vorgesehen.

(3) Der Lehrumfang in Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Grund- und Hauptstudiums (s. §§ 15, 16) bzw. §§ 21, 22) umfaßt max. 160 Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Die Fakultät bietet Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mindestens alle 2 Semester an.

§ 6 Studienplan

(1) Zur Umsetzung der Studienordnung stellt die Fakultät einen Studienplan auf, welcher Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen zu den Prüfungsfächern des Grund- und Hauptstudiums aufzeigt. Der Studienplan enthält Angaben über eine sachgerechte Abfolge sowie zeitliche Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den 8 Studiensemestern; diese Angaben haben empfehlenden Charakter für die Studierenden.

(2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, daß den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

§ 7 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Humboldt-Universität und einen Studienberater in der Geschäftsstelle für Studien-, Prüfungs- und Praktikumsangelegenheiten der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät.

(2) Desweiteren wird studienbegleitend eine Fachberatung durch einen Professor bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter im Studiengang Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung angeboten. Die Fachberatung erstreckt sich insbesondere auf die Gestaltung, den Aufbau und die Durchführung des Studiums und unterstützt die Studierenden bei der Aufstellung eines individuellen Studienplanes.

(3) Zur Beratung in besonderen Fällen, insbesondere bei Nichtbestehen von Prüfungen, bietet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Gespräch an.

§ 8 Weiterentwicklung des Studiums

(1) Die Fakultät führt zur laufenden Aktualisierung des Lehrangebots Berufsfeldanalysen durch.

(2) Ferner soll zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Lehrangebotes regelmäßig eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die Evaluierung soll unter fachlicher Anleitung einer Persönlichkeit erfolgen, welche vom Fakultätsrat bestimmt wird.

§ 9 Arten und Kennzeichnung von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind Vorlesungen (VL), Übungen (UE), Praktika (PR), Seminare (SE), Intensivseminare (IS), Exkursionen (EX), Integrierte Lehrveranstaltungen (IV), Studienprojekte (SP) und Kolloquien (CO).

(2) Lehrveranstaltungen sind bei Ankündigungen sowie im Studienplan hinsichtlich der Lehrveranstaltungsart als auch der Zuordnung zu Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern bzw. zum wählbaren Schwerpunkt des Studiums (P, WP, und W; vergl. §§ 15, 16, 20 und 21) zu kennzeichnen.

(3) Zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen sind Tutorien zumindest zu den Pflichtfächern im Grundstudium [§ 15 (2)] und im Hauptstudium (§ 20) anzubieten.

§ 10 Inhalte von Lehrveranstaltungen

(1) Die Fakultät erstellt eine Kartei aller Lehrveranstaltungen, die angeboten werden, und aus der die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Prüfungsfächern zu ersehen ist. Dabei ist die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen so zu fassen, daß sich hieraus der angebotene Lehrstoff erkennen läßt. Diese Bezeichnung ist im Studienplan aufzuführen und bei allen Ankündigungen zu verwenden.

(2) Es wird eine Lehrinhaltskartei erstellt. Die Inhalte/Gegenstände der Lehrveranstaltungen sind innerhalb der Fächer und zwischen den Fächern abzustimmen.

§ 11 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind für Lehrveranstaltungen gemäß §§ 16 (1) Ziff. 2, 18 (2), 22 (1) und 23 der Prüfungsordnung nachzuweisen.

(2) Eine Studienleistung ist auch die Teilnahme an Exkursionen, von denen im Grundstudium und im Hauptstudium je 4 Tage zu absolvieren sind. Geplante Exkursionen sind spätestens zu Beginn eines Semesters anzukündigen.

§ 12 Kapazität bei Lehrveranstaltungen

Soweit für einzelne Pflicht-Lehrveranstaltungen nach §§ 16-18, 20-23 zur Verfügung stehende Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muß auf Antrag der/des betreffenden Fachgebiete(s) die Kapazität der Lehrveranstaltung überprüft werden. Der Fakultätsrat ist verpflichtet, Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen und ein Verfahren zur gerechten Regelung von Anwartschaften einzuführen.

§ 13 Studienbeginn

Das Grundstudium und das Hauptstudium beginnen entsprechend dem Studienplan grundsätzlich im Wintersemester. Für das Hauptstudium ist eine Immatrikulation auch im Sommersemester möglich.

II GRUNDSTUDIUM

§ 14 Ziel des Grundstudiums

Durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der propädeutischen und agrarwissenschaftlichen Pflichtfächer des Grundstudiums sollen sich die Studierenden die Grundlagen ihres Studienganges und die fachlich-methodischen Grundkenntnisse als Voraussetzung für das Hauptstudium der Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung aneignen.

§ 15 Pflichtfächer

(1) Propädeutische Pflichtfächer sind:

1. Mathematik, Statistik, Informatik	6 SWS
2. Physik	3 "
3. Ökologie	3 "
4. Biologie der Pflanzen	6 "
5. Biologie der Tiere	6 "
6. Chemie	8 "
7. Volkswirtschaftslehre/ Allgemeine Wirtschaftstheorie	6 "

(2) agrarwissenschaftliche Pflichtfächer sind:

1. Bodenkunde	4 "
2. Landtechnik	4 "
3. Einführung in die Nutztierwissenschaften	9 "
4. Einführung in die Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung	4 "
5. Einführung in die Wirtschafts- und Sozial- wissenschaften des Landbaus	9 "

(3) Um das erworbene Wissen zu vertiefen und das Arbeiten in Gruppen zu üben, ist die Teilnahme an einem Intensivseminar (3 SWS) in einem der agrarwissenschaftlichen Pflichtfächer gem. Abs.(2), Ziff. 3-5, obligatorisch.

§ 16 Ergänzung des Studienprogramms

Im Grundstudium sollen die propädeutischen und agrarwissenschaftlichen Pflichtfächer durch Fächer ergänzt werden, durch die die Studierenden je nach Vorbildung und Interesse ihre Kenntnisse und Fertigkeiten verbessern. Dafür stehen vier SWS zur freien Wahl durch die Studierenden zur Verfügung für:

1. Zusatzlehrveranstaltungen zur Vertiefung oder Ergänzung der propädeutischen oder agrarwissenschaftlichen Grundlagen,
2. Studienfächer im Sinne des Studium Generale oder
3. die fachbezogene Ausbildung in einer Fremdsprache.

III HAUPTSTUDIUM

§ 17 Ziel des Hauptstudiums

Als Voraussetzung für den Eintritt der Studierenden in die berufliche Praxis wird im Hauptstudium eine Vertiefung des Wissensstandes und der Methodenkenntnisse auf dem Gebiet der Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung angestrebt. Insbesondere ist die Fähigkeit der Studierenden zu entwickeln, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden.

§ 18 Bildung des Studienschwerpunktes

(1) Den Studierenden wird empfohlen, einen Studienschwerpunkt in einem der folgenden Themenbereiche zu bilden

- Agrar- und Landschaftsökologie
- Agrarmanagement
- Internationale Agrarentwicklung
- Frauen in der Ländlichen Entwicklung.

(2) Zur Bildung des Studienschwerpunktes bestehen drei Möglichkeiten:

1. Wahl eines Wahlpflichtfaches (8 SWS) aus dem Angebot in der Anlage zu dieser Ordnung sowie des

- Themas der Diplomarbeit (16 SWS) zum gewählten Themenbereich gem. Abs. 1 oder
2. Wahl von zwei Wahlpflichtfächern (16 SWS) sowie des Studienprojektes (8 SWS) zum gewählten Themenbereich oder
 3. Wahl von drei Wahlpflichtfächern (24 SWS) zum gewählten Themenbereich.

Der Studienschwerpunkt wird durch das Prüfungsamt bestätigt.

§ 19 Gliederung des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sind :

- 3 Pflichtfächer mit insges. 42 SWS und
- 3 Wahlpflichtfächer im Umfang von 24 SWS zu belegen,
- ein Studienprojekt mit 8 SWS sowie
- die Diplomarbeit anzufertigen und
- Exkursionen (mindestens 4 Tage) zu absolvieren.

§ 20 Pflichtfächer

Die drei Pflichtfächer des Studienganges sind

- | | |
|--------------------------------|--------|
| 1. Limnologie und Ichthyologie | 18 SWS |
| 2. Seen- und Flußfischerei | 12 SWS |
| 3. Fischzucht und Pathologie | 18 SWS |

§ 21 Wahlpflichtfächer

(1) Aus dem Wahlpflichtfachangebot des Studienganges Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung (Anlage) bzw. der anderen Studiengänge der Fakultät sind Wahlpflichtfächer im Umfang von 24 SWS zu belegen; hiervon sollen mindestens 8 SWS (1 Wahlpflichtfach) aus dem Angebot des Studienganges Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung stammen. Die anderen Wahlpflichtfächer können aus dem WPF-Angebot oder Bestandteilen des Pflichtfachangebotes der anderen Studiengänge an der Fakultät gewählt werden, soweit letztere in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studienprogramm des Studienganges Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung stehen.

(2) Für die inhaltliche Gestaltung des Schwerpunktes besteht freie Wahl aus der Liste der Fächer in der Anlage.

§ 22 Studienprojekt

(1) Das Studienprojekt ist ein wesentlicher Bestandteil des Hauptstudiums und dient der Vertiefung und Anwendung von Kenntnissen und Methoden auf dem betreffenden fachlichen Gebiet. Es entspricht einem Lehrprogramm von 8 SWS.

(2) Themen für die Studienprojekte werden zu Beginn des Hauptstudiums von den prüfungsberechtigten Lehrvertretern der Fakultät unter Angabe der möglichen

Teilnehmerzahl ausgeschrieben. Den Studierenden ist ein Vorschlagsrecht für Arbeitsthemen einzuräumen.

(3) Die selbständige Bearbeitung von eindeutig abgegrenzten und getrennt bewertbaren Themen bzw. Teilthemen ist für jeden Bearbeiter zu sichern.

(4) Das Thema für das Studienprojekt kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Verlängerungen der Bearbeitungszeit sind in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuß zu genehmigen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Übergangsregelungen

Studierende, die das Studium der Agrarwissenschaften an der Humboldt-Universität bzw. Technischen Universität Berlin vor dem 1. Oktober 1992 begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach dieser Ordnung oder nach bisherigen Ordnungen fortführen oder beenden wollen. Ein zusätzliches Lehrangebot wird dadurch nicht begründet. Näheres regelt § 31 der Prüfungsordnung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage zur Studienordnung >

Liste der Wahlpflichtfächer im Studiengang Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung

Evertebraten der Gewässer	8 SWS
Wasserchemie und Hydrobotanik	8 SWS
Biotop- und Artenschutz	8 SWS
Histologie und Toxikologie	8 SWS
Spezielle Fischzucht	8 SWS
Fischernährung und -genetik	8 SWS
Gewässersanierung und tropische Fischgemeinschaften	8 SWS
Fischwanderungen und Hydroakustik	8 SWS

Ordnung für das Berufspraktikum

im Diplomstudiengang Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung (Praktikumsordnung)

Das Gründungskomitee der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät hat gemäß § 4 der Studienordnung für den Studiengang Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung am 15. Juli 1993 folgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Ziel des Praktikums

Das Praktikum ist Teil des Studiums der Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung. Es dient dazu, die für ein erfolgreiches Studium der Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung und für die darauf aufbauende Berufstätigkeit notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in der praktischen Landwirtschaft und im zugehörigen Berufsfeld zu vermitteln.

§ 2 Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum sind mindestens sechs Monate nachzuweisen. Das Praktikum wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Für eine spätere Beschäftigung im Öffentlichen Dienst ist ein zwölfmonatiges Berufspraktikum einschließlich Praktikantenprüfung Voraussetzung; Auskünfte hierüber erteilen die für die landwirtschaftliche Berufsausbildung zuständigen Behörden in den einzelnen Bundesländern.

§ 3 Durchführung des Praktikums

(1) Das Berufspraktikum umfaßt eine Ausbildung während der Vegetationsperiode in einem einschlägigen landwirtschaftlich-fischereilichen Betrieb von mindestens viermonatiger Dauer (Betriebspraktikum). Von dieser grundsätzlichen Regelung kann nur im Einvernehmen mit dem Praktikumsamt und in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden.

(2) Das Praktikum darf nur in solchen Betrieben durchgeführt werden, die zur Ausbildung von Praktikanten geeignet sind (in der Regel: anerkannte Lehrbetriebe bzw. ausdrücklich durch schriftliche Bestätigung der zuständigen staatlichen oder berufsständigen Organisationen anerkannte Ausbildungsbetriebe) und die möglichst Einblick in die fischereiliche, pflanzliche und tierische Produktion vermitteln. Ein Praktikum auf dem elterlichen Betrieb kann bis zur Dauer von zwei Monaten anerkannt werden, wenn der Betrieb den genannten Qualifikationsanforderungen entspricht.

(3) Neben dem Betriebspraktikum können Praktikumssteile in den Landwirtschaft und Fischerei vor- und nachgelagerten Unternehmen, in Projekten der internationalen Entwicklungszusammenarbeit oder die Teilnahme an überbetrieblichen Lehrgängen im Umfang von maximal zwei Monaten anerkannt werden.

(4) Das Berufspraktikum darf nur in höchstens drei Abschnitte von mindestens zweimonatiger Dauer unterteilt und kann im In- und/oder Ausland durchgeführt werden. Es sollte bereits vor Aufnahme des Studiums oder spätestens im Verlauf des Grundstudiums abgeleistet werden. Mindestens ein Abschnitt des Betriebspraktikums ist im Inland zu absolvieren.

(5) Das Praktikumsamt der Fakultät leistet bei der Vermittlung von geeigneten Ausbildungsstellen und Lehrgangsplätzen Hilfestellung. Jeder Praktikumsabschnitt muß vom Praktikumsamt genehmigt werden.

§ 4 Nachweis und Anerkennung des Praktikums

(1) Der Nachweis über die Ableistung des gesamten Berufspraktikums ist spätestens bis zur Meldung zur ersten Prüfung in einem Pflichtfach des Hauptstudiums zu erbringen.

(2) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Leiter/die Leiterin des Praktikumsamtes. Über Widersprüche gegen die Entscheidung des Praktikumsamtes entscheidet der Prüfungsausschuß für den Studiengang Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung.

(3) Zur Anerkennung des Praktikums müssen vorgelegt werden:

1. Bescheinigung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin über Dauer und Art des Praktikums sowie der vom Betriebsleiter/von der Betriebsleiterin abgezeichnete und bei der zuständigen fischereilich-landwirtschaftlichen Behörde registrierte Praktikantenvertrag;

2. das vom Betriebsleiter/von der Betriebsleiterin abgezeichnete Berichtsheft¹ (mit Betriebsbescheini-

¹Empfohlen wird die Führung des unter Mitarbeit der Praktikantenamtsleiter/Praktikantenamtsleiterinnen der agrarwissenschaftlichen Fakultäten bzw. Fachbereiche vom Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup, Hülsebrockstr. 2, 48165 Münster-Hiltrup, herausgegebenen "Berichtsheft für das landwirtschaftliche Praktikum von Studienbewerbern und Studierenden im Agrarbereich".

gung, Wochen- und Erfahrungsberichten) für den Betrieb/die Betriebe, in dem/in denen das viermonatige Betriebspraktikum abgeleistet wurde.

(4) Wird die Anerkennung des Praktikums oder von Teilen davon verweigert, ist dies dem Studenten/der Studentin unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung muß außerdem die vom Leiter/von der Leiterin des Praktikumsamtes festzulegenden Aufgaben enthalten, die einen erfolgreichen Abschluß des Praktikums erwarten lassen.

(5) Das bereits im Rahmen eines vorangegangenen fischereiwissenschaftlichen Studiums anerkannte Praktikum wird auf das für diesen Studiengang zu erbringende Berufspraktikum angerechnet, wenn es den in den vorstehenden Richtlinien aufgeführten Mindestvoraussetzungen entspricht. Bei mit Erfolg abgelegter Lehrabschlußprüfung als "Fischwirt" oder bei Praktikantenprüfung für den fischereilich-landwirtschaftlichen Bereich gilt das Praktikum als erfüllt. Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf mit engem Bezug zur Fischerei oder entsprechende Praktikumszeiten können mit bis zu vier Monaten auf das Praktikum angerechnet werden.

(6) Bei Auslandspraktika entscheidet das Praktikumsamt über die Anerkennung im Sinne dieser Richtlinie.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

